

Das Zustandekommen des Vertrages ist freilich vornehmlich den Absichten der österreichischen Politik zu verdanken. Man hoffte damit eine große und eine kleine Fliege zu erlegen: Einmal sollte das kleine Land als «Zentralpunkt und Stapelplatz für den Schmuggel» und zugleich Revolutionsherd am Rand Österreichs (so der österreichische Außenminister Buol-Schauenstein zum Kaiser) unschädlich gemacht und «nach und nach eine Assimilierung der Bewohner des Fürstenthums in Absicht auf Ideen, Grundsätze und Gesinnung mit den Bewohnern der österreichischen Nachbarprovinzen herbeigeführt» werden. Zum zweiten aber sollte der Zollvertrag mit Liechtenstein im Deutschen Bund als Trumpf und Beweis für Österreichs Zollbündnisfähigkeit gelten; diese wurde ihm von seinen Gegnern, Preußen und den Mittelstaaten, abgesprochen. Gerade im Sommer 1852 stand Österreich in den entscheidenden Verhandlungen. Um den Klein- und Mittelstaaten die Angst vor politisch verhängnisvollen Zollbündnissen zu nehmen, verbriefte Österreich im Vertrag mit Liechtenstein dessen Souveränität so ausdrücklich und achtete sie ebenso. Die fürstliche Außenpolitik schlug so Kapital aus der österreichischen Deutschlandpolitik!

Ein Wandel in der Führung der liechtensteinischen Außenpolitik wurde durch die konstitutionelle Verfassung von 1862 erfordert, indem der Fürst beim Abschluß wichtiger Staatsverträge an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden wurde. Die Erneuerung des Zoll- und Steuervertrages im Jahre 1863 macht dies deutlich: Die Außenpolitik wurde nun vor dem Parlament und damit dem Volk verantwortet. Die von Österreich vorgeschlagenen Bedingungen wurden im Landtag beraten. Der Fürst folgte weitgehend den Forderungen des Landtags. Die öffentliche Meinung in Liechtenstein hatte heftig die Nichterneuerung des Vertrags und die Umorientierung nach der Schweiz hin verlangt, freilich ohne Rücksicht auf die politischen Erfordernisse. Der Landtag war realistisch genug, der Vertragserneuerung mit Österreich zuzustimmen.

4. Anpassung und Selbstbehauptung

Zu vorsichtigem Lavieren zwischen Anpassung und Selbstbehauptung sah sich der Fürst in der Bundespolitik gezwungen. Die Souveränität und der territoriale Bestand auch des kleinsten deutschen Staates war zwar in der deutschen Bundesakte und in der Wiener Schlußakte von 1815 europäisch garantiert. Doch hatte die Revolutionszeit die Un-